

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen  
im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen  
(Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung)  
Gem. Rd.Erl. d. MK u. MS v. 17.04.2008 – 31-51 311/3, 304.10 -43184-05/02 - 27/1-**

**Hinweise zum Antrag**

- 1) **Antragsberechtigt** sind nur die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in der Kindertagespflege nach § 13 AG KJHG wahrnehmen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die von privaten Trägern oder privaten Tagespflegepersonen durchgeführt werden.
- 2) Die **Antragsfrist** für die Jahre 2009 bis 2013 endet am 30. April des jeweiligen Jahres.
- 3) Das **Antragsformular** und die Anlagen sind **vollständig** auszufüllen und zu unterschreiben.
- 4) Es sind getrennt nach Baumaßnahme und/oder Ausstattung die **Gesamtausgaben**, die **förderfähigen Ausgaben** sowie die **beantragte Zuwendung** nach Ziffer 5 der Richtlinie anzugeben. Dafür sind die Gesamtkosten der beantragten Maßnahme den 7 Hauptgruppen nach der DIN 276 (Stand November 2006) zuzuordnen. Von diesen Kosten sind die Ausgaben der Kostengruppen 100-500 und 700 der Baumaßnahme zuzuordnen. Die Ausgaben der Kostengruppe 600 sind der Ausstattung zuzuordnen.

Für die Angabe der Gesamtausgaben und der förderfähigen Ausgaben gilt:

- Es sind ausschließlich Ausgaben im Sinne der LHO für die beantragten neu zu schaffenden Plätze für unter Dreijährige anzugeben.
- Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist zu berücksichtigen. Sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, sind die Ausgaben als Brutto-Beträge auszuweisen.
- Außenspielgeräte, die mit dem Erdboden fest verbunden sind, werden als Baumaßnahme und nicht als Ausstattungsgegenstand gewertet.
- Für die Ausstattung sind ausschließlich Ausgaben für die neu zu schaffenden Tagespflegeplätze für unter Dreijährige, z.B. für Mobiliar, Elektrogeräte, Textilien, Geschirr, Spielmaterialien, Beschäftigungsmaterialien und Kleinmaterialien zu berücksichtigen.

Für die Angabe der förderfähigen Ausgaben ist folgendes zu beachten:

- Die Ausgaben der nach Ziffer 5.6 der Richtlinie als nicht förderfähig ausgeschlossenen Kostengruppen sind herauszurechnen.
- Bei Umbaumaßnahmen können nicht zu trennende, umbaubedingte Folgearbeiten mit aufgeführt werden. Reine Sanierungsarbeiten (z.B. Wärmedämmung der Außenfassade) sind nicht förderfähig. Diese Ausgaben sind herauszurechnen.
- Es sind ausschließlich Ausgaben für die beantragten neu zu schaffenden Plätze für unter Dreijährige zu berücksichtigen.
- Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zweck verfolgt, z.B. gemeinsam genutzten Räumen/Gegenständen, gleichzeitiger Schaffung von Plätzen für Kinder ab 3 J., Umbaumaßnahmen für bereits bestehende Plätze etc., ist nur der Anteil der Ausgaben, der auf die neu zu schaffenden Plätze für unter Dreijährige entfällt (anteilige Berechnung im Verhältnis der neuen Tagespflegeplätze für unter Dreijährige / zur Gesamtplatzzahl), auszuweisen.

Für die Angabe der beantragten Zuwendung ist folgendes zu beachten:

- Die beantragte Zuwendung ist getrennt nach Baumaßnahme und/oder Ausstattung zu ermitteln und auszuweisen.
- Die Zuwendung darf nach Ziffer 5.2 der Richtlinie 95 % der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Obergrenze für die Zuwendung bilden die nach Ziffer 5.4 und/oder 5.5 zu ermittelnden Höchstbeträge.
- Sofern 95 % der förderfähigen Ausgaben den Höchstbetrag der Zuwendung nach Platzzahl überschreitet, kann max. der Höchstbetrag nach Platzzahl beantragt werden.

- 5) Eine beabsichtigte **Weiterleitung** der Zuwendung an einen Dritten (z.B. den Träger oder die private Tagespflegeperson) ist im Antrag anzugeben und der Dritte zu benennen, da dies im Zuwendungsbescheid aufgenommen werden muss.

Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist die Nr. 6.1 der o.g. Richtlinie zu beachten, d.h. dass es keine Mieterhöhungen geben darf, die auf die mit Mitteln des Bundes und des Landes erfolgte Wertsteigerung des Mietobjektes unmittelbar zurückzuführen sind.

Die Weiterleitung der Zuwendung durch den antragsberechtigten Erstempfänger an einen Dritten muss in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen (siehe hierzu Nr. 12 VV-GK). Bei einer Weiterleitung ist dem Dritten die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides aufzuerlegen. Handelt es sich bei dem Dritten als Letztempfänger nicht um eine Gebietskörperschaft, ist die Anwendung der ANBest-P vorzuschreiben. In diesem Fall hat der Dritte gegenüber dem Erstempfänger Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen zu erbringen, welche dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beizufügen sind. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 5.1 bis 5.5 der ANBest-GK zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers nach Nr. 5.1 ANBest-GK beizufügen.

- 6) Hinsichtlich des **Auszahlungsverfahrens** gilt nach den VV-GK zu § 44 LHO sowie den ANBest-GK folgendes:  
Die Zuwendung kann regelmäßig erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.  
Die Auszahlung von Teilbeträgen erfolgt entweder a) nach Bedarf oder b) nach Baufortschritt. Der gewünschte Auszahlungsmodus ist im Antrag anzugeben und kann nach der ersten Geldbedarfsanforderung nicht mehr gewechselt werden. Bei der Auszahlung nach Bedarf wird ein Anteil des Zuwendungsbetrages von 5%, bei der Auszahlung nach Baufortschritt wird ein Anteil von 10 % nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.  
Der angeforderte Zuwendungsteilbetrag ist innerhalb von 2 Monaten für den Zuwendungszweck zu verbrauchen.
- 7) Die **zeitliche Durchführung** des Vorhabens ist im Antrag so präzise wie möglich anzugeben, da auf Grundlage dieser Angabe der Bewilligungszeitraum im Zuwendungsbescheid festgelegt wird. Als Vorhabenbeginn gilt nach Ziffer 1.3 der VV/VV-GK der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten bei Baumaßnahmen nicht als Vorhabenbeginn.  
Gefördert werden Investitionsvorhaben, die nach dem 18.10.2007 begonnen wurden. Nach Ziffer 7.5 der Richtlinie gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages bei der Bewilligungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gem. Nr. 1.3 der VV/VV-GK zu § 44 LHO als erteilt. Sie erhalten daher eine Eingangsbestätigung.
- 8) Die **Beschreibung des Vorhabens** (Nr. VI des Antrags)
  - soll die geplante **Baumaßnahme** in eigenen Worten darstellen (kein pädagogisches Konzept). Sie soll u. a. Auskunft geben über Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung, Lage und Beschaffenheit des Bauvorhabens, Eigentumsverhältnisse, Begründung der Wirtschaftlichkeit, Stand der Genehmigungen usw. .
  - soll bei **Umbauten** u.a. Angaben zu Darstellung, Bestand, Erneuerung und Erweiterung sowie eine kurze Erläuterung zu den einzelnen Teilmaßnahmen enthalten.Bei Beantragung einer Zuwendung für **Ausstattungsgegenstände** nach Nr. 2.3 der Richtlinie, beschränkt sich der Erläuterungsbericht auf eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme und die Notwendigkeit für die Anschaffung der einzelnen Gegenstände.
- 9) Im **Finanzierungsplan** ist darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der Ausgaben mit der Gesamtsumme der Einnahmen übereinstimmt. Ferner ist eine Aufteilung der Eigenmittel / Drittmittel von Projektträgern (z.B. Landkreisleistungsförderung) und sonstigen Mittel (z.B. Spenden) auf die einzelnen Maßnahmen für die Berechnung der Zuwendung je Maßnahme erforderlich.
- 10) Sofern eine nach Ziffer 2.1 und/oder 2.2 der Richtlinie beantragte Maßnahme ein **gemietetes** oder gepachtetes Gebäude/Grundstück betrifft, ist ein Mietvertrag vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Mietverhältnis unbefristet ist oder mindestens eine Verlängerungsoption besteht und (ggf. auch durch eine gesonderte Erklärung/Vereinbarung) dass sich der Vermieter mit der geplanten Maßnahme und Nutzung für die Dauer des Mietverhältnisses einverstanden erklärt.
- 11) Soweit Gemeinden die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 13 AG KJHG wahrnehmen, ist nach Nr.7.7 der Richtlinie eine Mitwirkung des zuständigen örtlichen Trägers im Antragsverfahren sicher zu stellen, die auch das dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zustehende Kontingent einschließt.

- 12) Bei der Beantragung einer Zuwendung nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung sind die **Ausschreibungsvoraussetzungen** für Bauleistungen gem. § 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in Verbindung mit dem Gem. RdErl. d. MW, d. Stk u. d. übr. Min. v. 04.02.2009, zuletzt geändert mit Gem. RdErl. d. MW, d. StK u.d. übr. Min. v. 19.11.2010 sowie für Ausstattungsgegenstände gem. § 3 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in Verbindung mit dem Gem. RdErl. d. MW, d. Stk u. d. übr. Min. v. 04.02.2009, zuletzt geändert mit Gem. RdErl. d. MW, d. StK u.d. übr. Min. v. 19.11.2010 einzuhalten.

Danach gilt für Bauleistungen:

Eine öffentliche Ausschreibung hat stattzufinden, wenn der Gesamtwert der Maßnahme die Wertgrenze von 1 Mio. € (ohne Umsatzsteuer) überschreitet. Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. € (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvorhaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden.

Danach gilt für Ausstattungsgegenstände:

Eine öffentliche Ausschreibung hat stattzufinden, wenn der Gesamtwert der Maßnahme die Wertgrenze von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) überschreitet. Bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe vorgenommen werden.

Bei öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Bei der beschränkten Ausschreibung sind abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert, drei bis acht geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben.

Bei einer freihändigen Vergabe sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Alle Wertgrenzen beziehen sich auf den Gesamtwert der Maßnahme ohne Umsatzsteuer. In allen drei Verfahren ist auch darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt. Außerdem sind in allen drei Verfahren in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

Die vorgenannten Vorgaben für eine Ausschreibung bzw. freihändige Vergabe gelten auch für die Anträge, in denen bereits mit der Maßnahme begonnen wurde (nach dem 18.10.2007).

- 13) Erlaubnisse nach dem SGB VIII (Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII) sowie die bauaufsichtlichen und/oder sonstigen Genehmigungen der zuständigen Behörden müssen zu Beginn der Maßnahme vorliegen oder zumindest in Aussicht gestellt sein.
- 14) Die den Angaben im Zuwendungsantrag zugrunde liegenden Unterlagen (u.a. eine Liste der Ausstattungsgegenstände), die Antragsunterlagen, der Verwendungsnachweis und die Belege zum Verwendungsnachweis sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und im Falle einer Prüfung bereitzuhalten.

An die  
 Nds. Landesschulbehörde  
 Regionalabteilung Hannover  
 Postfach 3721  
 30037 Hannover

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen  
 nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RIK)**

**hier: Kindertagespflege**

**I. Antragsteller (Antragsberechtigter nach Nr. 3 der Richtlinie)**

Name: Maria Mustermann		Gemeindekennziffer:
Anschrift: Mustermannngasse 1, 38100 Braunschweig		
Telefon / Fax: 1234567 / 987654		
Ansprechpartner/in (Name / E-Mail): Maria Mustermann / maria.mustermann@....de		
Bankverbindung	BLZ: 20030040	Kontonummer: 12121212
	Geldinstitut: Musterbank	
	Verwendungszweck: Ausbau von U3-Plätzen	
Zuständiger örtlicher Träger der Jugendhilfe	Stadt Braunschweig	

**II. Gegenstand des Antrages**

Beantragt wird eine Zuwendung für Investitionen zur Schaffung von 2 Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege.

Bei Plätzen in einer altergemischten Gruppe: Gesamtzahl der Kinder 0

(Zutreffendes bitte ankreuzen. Förderungen für Tageseinrichtungen und für die Tagespflege sind immer getrennt zu beantragen.)

### III. Angaben zur Tagespflege

Name:
Anschrift:
Ansprechpartner/in (Name / Telefon / Fax / E-Mail):
Trägerschaft der Tagespflege: <input type="checkbox"/> öffentliche Trägerschaft <input type="checkbox"/> freie Trägerschaft <input checked="" type="checkbox"/> privat-gewerbliche Trägerschaft

### IV. Vorhaben und beantragte Förderung

Für folgende Maßnahmen wird eine Zuwendung beantragt:

Maßnahme	Gesamtausgaben in Euro	zuwendungsfähige Ausgaben <sup>1</sup>	beantragte Zuwendung in Euro (nach Nr. 5 RIK)
Nach Nr. 2.1 RIK			
Neubau			
oder nach Nr. 2.1 RIK			
Erweiterungsbau bzw. Umbaumaßnahmen			
oder nach Nr. 2.2 RIK			
Erwerb eines Gebäudes einschließlich nachfolgendem Umbau			
und/oder nach Nr. 2.3 RIK			
Beschaffung von Ausstattungsgegenständen	3150,00	3150,00	3000,00

<sup>1</sup> nur der Ausgabenanteil, der zur Schaffung der neuen Plätze für unter Dreijährige notwendig ist und auf die neu zu schaffenden Plätze für unter Dreijährige entfällt (s. Hinweise zum Antrag)

<b>Weiterleitung der Zuwendung:</b> Die Zuwendung wird weitergeleitet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Weiterleitung erfolgt an (Name, Anschrift):  
<b>Auszahlungsverfahren:</b> Der Mittelabruf soll nach <input type="checkbox"/> Bedarf (Nr. 1.2 der ANBest-GK) <input type="checkbox"/> Baufortschritt (Nr. 1.3 der ANBest-GK) erfolgen.

## V. Zeitliche Durchführung des Vorhabens

(Geplanter) Beginn der Maßnahme:	01.05.2011
Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme:	31.01.2012

## VI. Unterlagen

Diesem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beigelegt:  
(Nrn. 1, 2 und 3 sind immer Pflichtanlagen)

1.  Beschreibung des Vorhabens  
(Darstellung der Maßnahmen zur Schaffung der Betreuungsplätze in eigenen Worten; kein pädagogisches Konzept; s. Hinweise zum Antrag)
2.  Finanzierungsplan nach Anlage Finanzierungsplan Tagespflege
3.  Kopie bzw. In-Aussicht-Stellung der Tagespflegerlaubnis
4.  Kostenaufstellung nach DIN 276 nach Anlage Kostenplan Tagespflege
5. Baubeschreibung und Bauunterlagen (Pflichtanlagen bei Förderung nach Nrn. 2.1 und 2.2 RIK)
  - a.  Lageplan (mit farblicher Kennzeichnung des Projektes)
  - b.  Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
  - c.  Baubeschreibung
6.  Ausstattungsliste
7. Eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht für  
Erstempfänger Ja  Nein   
Letztempfänger Ja  Nein
8.  Mietvertrag, sofern sich das Gebäude nicht im Eigentum der Tagespflegeperson befindet. (Pflichtanlage)
9. Sonstige Unterlagen (bitte benennen):  
-  
-  
-

## VII. Erklärungen des Antragstellers

Ich versichere, dass

- die Maßnahme nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde begonnen wird.
- bei der Planung und Durchführung des Investitionsvorhabens die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) berücksichtigt werden.
- die Gesamtfinanzierung des beantragten Vorhabens gesichert ist.
- die Voraussetzungen der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung sowie der VV/VV-GK zu § 44 LHO eingehalten werden.
- in den o.g. zuwendungsfähigen Ausgaben keine Kosten der nach Ziffer 5.6 der Richtlinie ausgeschlossenen Kostengruppen der DIN 276 enthalten sind.
- in den o.g. zuwendungsfähigen Ausgaben ausschließlich Ausgaben im Sinne der LHO enthalten sind.
- in den o.g. zuwendungsfähigen Ausgaben ausschließlich Ausgaben nach Ziffer 5.7 der Richtlinie für die beantragten neu zu schaffenden Plätze für unter Dreijährige enthalten sind.
- in den o.g. zuwendungsfähigen Ausgaben für Ausstattungsgegenstände ausschließlich Ausgaben für die neu zu schaffenden Plätze für unter Dreijährige, z.B. für Mobiliar, Elektrogeräte, Textilien, Geschirr, Spielmaterialien, Beschäftigungsmaterialien und Kleinmaterialien enthalten sind.
- eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei den Ausgaben berücksichtigt wurde.
- die Maßnahme nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen, z.B. nach dem Konjunkturpaket II als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes, gefördert wird (Doppelförderungsverbot).
- bei einer Weiterleitung der Zuwendungsmittel an Dritte die Ziffer 7.8 der Richtlinie beachtet wird.
- die in diesem Antrag und den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die Hinweise zum Antrag beachtet wurden.
- die Ausschreibungsvoraussetzungen für Bauleistungen gem. § 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in Verbindung mit dem Gem. RdErl. d. MW, d. Stk u. d. übr. Min. v. 04.02.2009, zuletzt geändert mit Gem. RdErl. d. MW, d. StK u.d. übr. Min. v. 19.11.2010 sowie für Ausstattungsgegenstände gem. § 3 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) in Verbindung mit dem Gem. RdErl. d. MW, d. Stk u. d. übr. Min. v. 04.02.2009, zuletzt geändert mit Gem. RdErl. d. MW, d. StK u.d. übr. Min. v. 19.11.2010 eingehalten werden. (Erläuterung der Ausschreibungsvoraussetzungen siehe Hinweise zum Antrag)

- die notwendigen Erlaubnisse nach dem SGB VIII sowie die bauaufsichtlichen und/oder sonstigen Genehmigungen der zuständigen Behörden zu Beginn der Maßnahme vorliegen bzw. in Aussicht gestellt sind.
- die den o.g. Angaben zugrunde liegenden Unterlagen, die Antragsunterlagen, der Verwendungsnachweis und die Belege zum Verwendungsnachweis sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufbewahrt und im Falle einer Prüfung bereit gehalten werden.
- bei Antragstellung durch Gemeinden, die die Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 13 AG KJHG wahrnehmen, das Mitwirkungsverfahren nach Ziffer 7.7 der Richtlinie stattgefunden hat und die entsprechenden Mittel aus dem den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zustehenden Kontingent zur Verfügung stehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des örtlichen Trägers nach § 1 AG KJHG

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers